

Das Bundesteilhabegesetz

**Unterstützung der individuellen Teilhabe von
leistungsberechtigten Menschen mit
intellektueller Beeinträchtigung durch ihre
Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer**

Informationsforum

Landesarbeitsgemeinschaft der
Angehörigenvertretungen für Menschen mit
geistiger Behinderung in Baden-Württemberg e.V.

Waiblingen, 09.06.2018

Wie können wir als Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer unterstützend wirken?

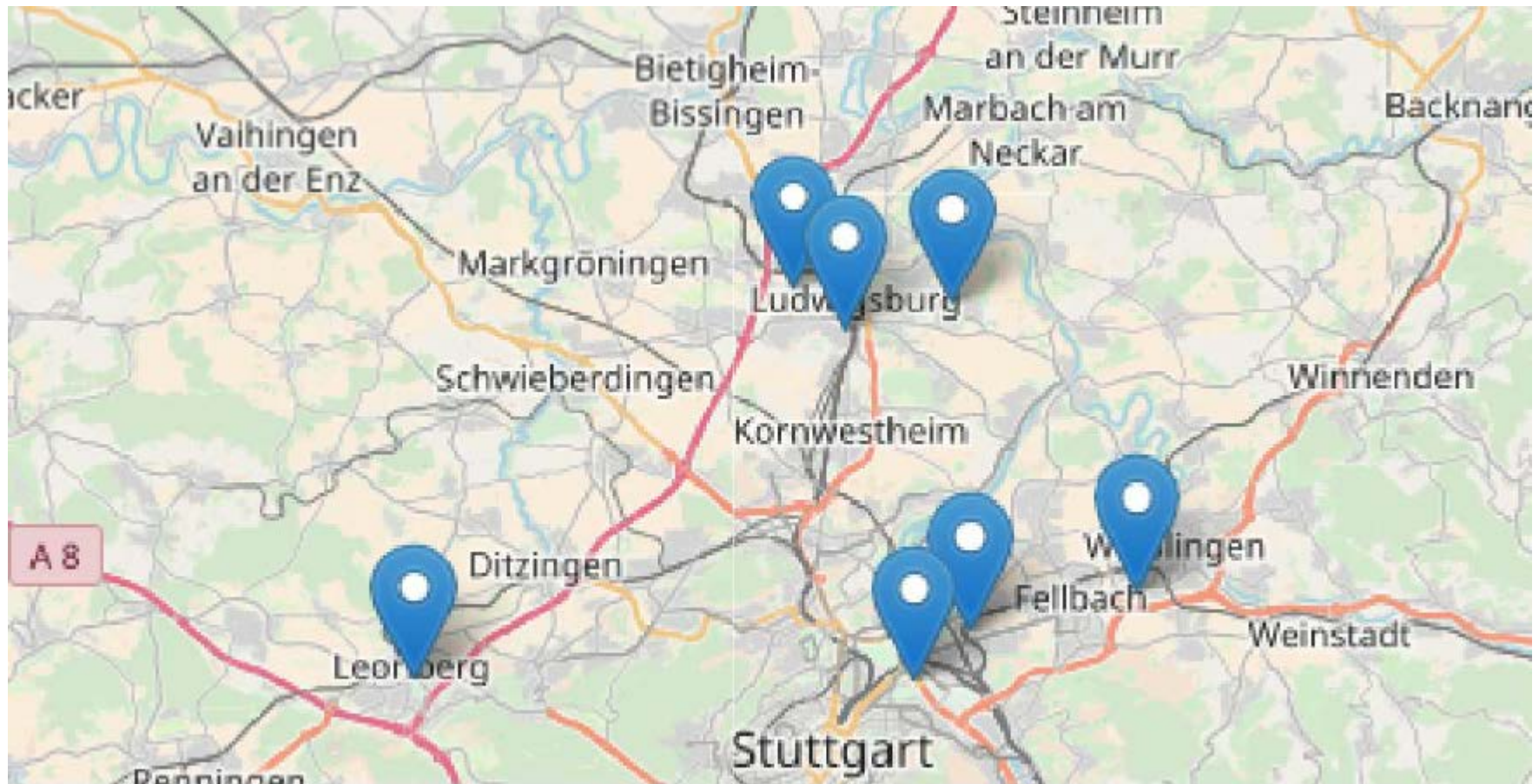
Worauf sollen wir achten?

***Sich über die aktuellen Angebote von
unabhängigen Teilhabeberatungsstellen
in Ihrer Nähe
auf dem Laufenden halten!***

Nach dem BTHG sollen die Träger der Eingliederungshilfe die Betroffenen aufmerksam machen auf:

- die Möglichkeiten der ergänzenden **unabhängige Teilhabeberatung**,
- **die (niederschwellige) Beratung und Unterstützung von**
 - **Menschen mit Behinderungen für Menschen mit Behinderungen**,
 - Verbänden der freien Wohlfahrtspflege,
 - Angehörigen der rechtsberatenden Berufe
 - und
 - sonstigen Stellen.

Derzeitiger Stand im Raum Stuttgart



70190Stuttgart	<u>EUTB 5 Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.</u>
70374Stuttgart	<u>EUTB Offene Herberge e.V.</u>
70565Stuttgart-Vaihingen	<u>EUTB Deutscher Schwerhörigenbund Landesverband Baden-Württemberg e.V.</u>
71332Waiblingen	<u>EUTB 2 Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH</u>
71636Ludwigsburg	<u>EUTB 3 Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Baden-Württemberg e.V.</u>
71229Leonberg	<u>EUTB Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Leonberg e.V.</u>
71067Sindelfingen	<u>EUTB Kooperation Kreis Böblingen</u>
71636Ludwigsburg	<u>EUTB 1 Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH</u>
70173Stuttgart	<u>EUTB Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V.</u>
71065Sindelfingen	<u>EUTB a Zugang Beratungsgesellschaft</u>
73776Altbach	<u>EUTB 3 Sozialunternehmen Neue Arbeit gGmbH</u>
71032Böblingen	<u>EUTB Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen e.V. Ortsvereinigung Böblingen und Umgebung</u>

Siehe unter

www.teilhabeberatung.de

Zentralen Stichtag 01.01.2020 beachten
und
ab dem 2. Halbjahr 2019 gegenüber der
Eingliederungshilfe-Behörde handeln!

Künftig sind für jeden Menschen mit Behinderung – unabhängig davon, wo er wohnt und lebt – **mindestens zwei** Behörden zu seiner Unterstützung zuständig!

Bisherige Eingliederungshilfe des SGB XII

Leistungen zur Eingliederung
in die Gemeinschaft

ambulante Leistungen

Leistungen zur Abdeckung des
Lebensunterhalts

(teil-)stationäre Leistungen

Eingliederungshilfe SGB IX

Wohnformunabhängige
Leistungen zur Teilhabe

Sozialhilfe SGB XII

Notwendige Hilfen zum „Wohnen“
und zur „täglichen Versorgung“
(Existenzsicherung)

Sollten sich

- a. die Einrichtungen oder Dienste, mit denen Sie bisher in Verbindung sind, oder
- b. die Eingliederungshilfebehörde, mit der Sie bisher zu tun haben,
 - bis dahin nicht mit Informationen zum weiteren Ablauf gemeldet haben und
 - keine konkrete Unterstützung für das weitere Verfahren angeboten haben

ab 30.06.2019 vorsorglich

Anträge stellen, um sicherzustellen, dass die neuen Leistungen auch **ab dem ersten Tag** des neuen Systems gewährt werden.

Merke: Künftig keine Leistungen ohne vorherigen Antrag!

Warum ist die Antragstellung vor dem 01.01.2020 so wichtig?

Antwort des Gesetzgebers:

Die Leistungen der (neuen) Eingliederungshilfe werden nur erbracht:

- auf Antrag

und

- *„frühestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen.“*

(§ 108 SGB IX n.F.)

Merke: Künftig keine Leistungen ohne vorherigen Antrag!

Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe ab 2020

Wo bzw. an welchem Ort ist der Antrag zu stellen?

- Bei der Eingliederungshilfebehörde, die auch bisher schon für Ihren Betroffenen zuständig ist!
- Grundsatz: Ort der ersten Antragstellung (sog. Herkunftsprinzip)

Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe ab 2020

Wo finde ich das passende Antragsformular?

- Bisher bei den Behörden (noch) nicht verfügbar
- Empfehlung:

Recherche im Internet auf der Behörden-Webseite ab Jahreswechsel 2018/1919

Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfe ab 2020

Was tue ich, wenn ich bis Mitte nächsten Jahres über kein Formular verfüge?

- Sicherheitshalber an die Behörde schreiben!

Hiermit stelle ich als gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter / Vertreter für

Mustermann, Axel, derzeit wohnhaft (.....)

Antrag auf Gewährung von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX mit Wirkung ab dem 01.01.2020.

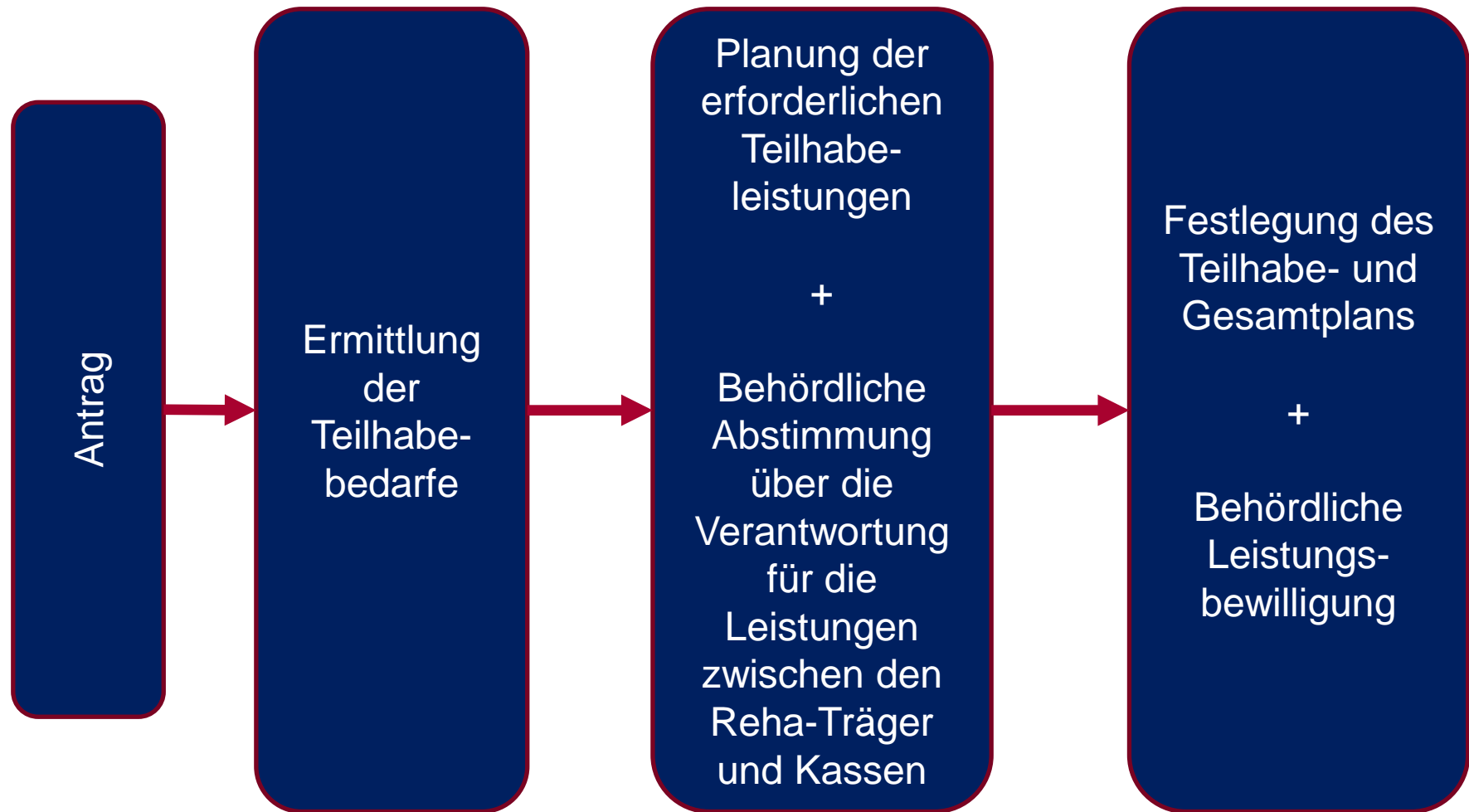
Ich bitte um zeitnahe

- Einleitung des neuen Bedarfsermittlungsverfahrens*
- Durchführung eines Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens*

Die letzte mit bekannte Aktennummer der bisher zuständigen Eingliederungshilfebehörde lautet: (.....). Axel Mustermann hat bis zuletzt ambulante/stationäre Hilfen über die [Einrichtung/Dienst] bezogen.

[Vertretungsnachweis beifügen]

***Den Betroffenen bei der neuen
Bedarfsermittlung und dem Verfahren zur
Bewilligung neuer Leistungen der
Eingliederungshilfe unterstützen***



Merke: Je besser jeder Schritt mit vorbereitet wird, desto höher die Chancen auf bessere Leistungen!

- Das Fachleistungssystem des BTHG kennt nur einen in sich abgeschlossenen Leistungskatalog, der **nicht mehr nach den Wohnformen** unterscheidet und umfasst:
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 - Leistungen zur Teilhabe an Bildung
 - Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Gerade in den Bereichen Wohnen, FuB (aber teilweise auch bei der Arbeit) geht es um Leistungen zur sozialen Teilhabe, zu denen künftig u.a. zählen:
 - **Assistenzleistungen**
 - Heilpädagogische Leistungen
 - Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Fähigkeiten
 - Leistungen zur Förderung der Verständigung
 - Leistungen zur Mobilität, Hilfsmittel

- Nach dem BTHG liegen **für die Eingliederungshilfe relevante Bedarfe (= *Teilhabebeeinträchtigungen*)** nur vor, wenn personelle oder technische Unterstützung in den nachfolgenden Bereichen notwendig ist:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben (u.a. Umgang mit Geld)
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. Bedeutende Lebensbereiche (u.a. Bildung, Arbeit)
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

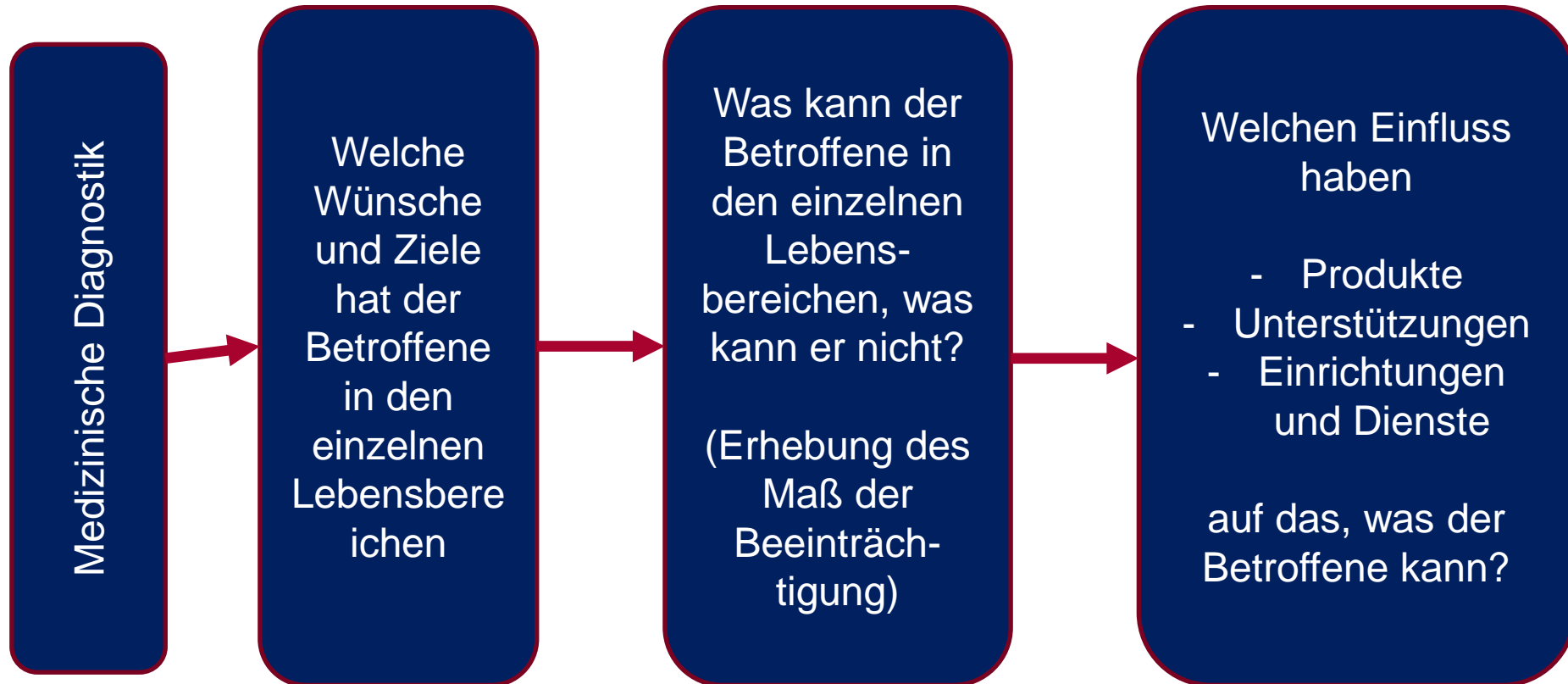
- Dort, wo Teilhabebeeinträchtigungen festgestellt werden, sollen die zum Abbau dieser Einschränkungen angemessenen Leistungen bewilligt werden.

Der Prozess der sog.
Bedarfsermittlung (BEI-BaWü)



INSTRUMENT
zur
ERMITTLUNG DES INDIVIDUEL-
LEN HILFEBEDARFS NACH
§ 118 SGB IX

Baden-Württemberg



Bereiten Sie den von der Behörde anzubietenden Termin gut vor!

- Kontaktaufnahme mit der bisherigen Einrichtung / Dienst
- Sprechen Sie die Situation zu allen neun Lebensbereichen mit den Fachleuten durch!
- Lassen Sie sich die in dem Verfahren verwendeten Stufen der Abfragen erklären!
- Überlegen Sie in Ruhe, wie Sie selbst antworten würden? Auch Ihre Sichtweise ist gefragt! Machen Sie sich am besten Notizen!
- Welche Ziele erscheinen erreichbar?

- Informieren Sie sich, welche Assistenzleistungen oder sonstige Unterstützungen die Fachleute für die Erreichung der Ziele erforderlich halten?
- Überlegen Sie zusammen mit den Fachleuten - damit dies später auch in das Verfahren eingebracht werden kann -,
 - welche der vorzuschlagenden Leistungen in den einzelnen Lebensbereichen unbedingt als Einzelleistung und nicht als Gruppenleistung erbracht werden soll,
 - welche anzusprechenden Ziele mit dem Erreichen von Selbständigkeit verargumentiert werden können!

- Überlegen Sie zusammen mit den Fachleuten auch,
 - welche Assistenzleistungen und in welchem Umfang als notwendig angesehen werden, damit der Betroffene die Chance erhält, angemessen mit seinen Barmitteln umzugehen
 - welche pflegerischen Bedarfe der Betroffene hat und über welchen Weg diese künftig an besten abgedeckt werden können
- Mit der Einrichtung klären, welche Kosten dem Bewohner künftig für den täglichen Lebensunterhalt berechnet werden (Bescheinigung einfordern!)

- Soweit Ihnen möglich: Sprechen Sie mit dem Betroffenen und bereiten Sie ihn auf die Gesprächssituation mit vor!
- Ansonsten: Bitten Sie die Bezugsbetreuer darum, mit dem Betroffenen immer wieder über die Wünsche in einzelnen Lebensbereichen zu sprechen; ebenso darüber, was er nicht wünscht und dies zu dokumentieren!
- Mit dem Betroffenen sollte – soweit möglich - unbedingt darüber gesprochen:
 - Möchtest Du dort, wo jetzt wohnst und arbeitest und mit denen Du dies zusammen machst, gerne bleiben?
 - Könntest Du Dir vorstellen, woanders zu wohnen oder zu arbeiten?

- Bringen Sie bei jedem Abschnitt, der besprochen wird, Ihre Sichtweise mit ein!
- Lassen Sie es sich – wenn Sie ein Thema nicht verstehen – so lange erklären, bis Sie es verstehen! Genau das will das Gesetz!
- Lassen Sie sich am Ende des Gesprächs sämtliche vereinbarten Teilhabeziele nochmal vorlesen!

Beispiel: Teilhabeziele

Ziel-Nr.	C. 3 Ausreichende, geeignete und erforderliche personelle Hilfen zur Erreichung der Ziele Die Beschreibung ist das Ergebnis eines Dialogs von Menschen mit Behinderung und Fachkräften. Die Sichtweise der betroffenen Person muss insbesondere bei abweichenden Auffassungen als solche erkennbar sein.

- Wenn es im späteren Formular für den Eingliederungshilfeantrag „zum Ankreuzen“ nicht automatisch vorgesehen sein sollte:

Fordern Sie bereits in Ihrem Antragsschreiben, dass nach der Bedarfsermittlung

- für den mit den zu beteiligenden Reha-Trägern aufzustellenden Teilhabeplan **nicht** nur „ein schriftliches Verfahren nach bloßer Aktenlage“ erfolgt,
- **sondern** eine sog. „**Konferenz**“ – zusammen mit Ihnen und den von Ihnen beigezogenen Fachleuten – stattfinden soll.

- Sobald Ihnen der erstellte Gesamtplan – und damit verbunden – der Leistungsbescheid vorliegt:
 - Prüfen Sie, ob sich die Behörde mit sämtlichen von Ihrem bzw. für Ihren Betroffenen geäußerten Wünschen auseinander gesetzt hat!
 - Besprechen Sie, ob mit Ihren Ansprechpartnern in den Einrichtungen und Diensten zeitnah, ob die im Gesamtplan festgelegten Leistungen und Umfänge geeignet sind, um die festgelegten Ziele zu erreichen.
 - Prüfen, ob die künftig Ihrem Betroffenen zur Verfügung stehenden Barmittel richtig festgelegt sind.
- **Ansonsten: Vorsorglich binnen vier Wochen ab Eingang Widerspruch einlegen!**

- Der Gesamtplan ist für jeden späteren Leistungserbringer bindend!
- Die Inhalte des Plans werden ab 01.01.2020 zum Inhalt des jeweiligen Wohn- und **Betreuungsvertrag!**
- Lassen Sie sich von der Einrichtung / Dienst erklären, wie sie
 - den Plan im konkreten Alltag umsetzen will
 - die im Plan vorgesehenen Einzelleistungen, die nicht zusammen in der Gruppe erbracht werden dürfen, wie und an welcher Stelle erbringen will.
- Verständigen Sie sich, wie die Einzelleistungen am besten erbracht werden können!
- Fordern Sie – wenn es Zweifel an der Umsetzung gibt – die Dokumentation ein! Das dürfen Sie!

Zentralen Stichtag 01.01.2020 beachten

und

***ab dem 2. Halbjahr 2019 gegenüber der
Sozialhilfe-Behörde handeln!***

- Zur **Finanzierung**
 - der künftigen Warmmiete
 - der weiteren Kosten für Service und Dienstleistungen
 - muss **jeder !!** Betroffene, egal wo er bisher wohnt und lebt, rechtzeitig vor dem Stichtag 01.01.2020 **beim zuständigen Sozialamt**

**„Grundsicherung wegen Erwerbsminderung“
bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt**

beantragen!

Die Leistungen der Grundsicherung (...) werden rückwirkend auf den Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn innerhalb dieses Monats die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung vorliegen.

Grundsicherung

- Garantiert das Existenzminimum
- Deckt den notwendigen Lebensunterhalt jedes finanziell bedürftigen Menschen

Anspruch auf Übernahme der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung

Dazu gehören u.a.: Kaltmiete, Möblierung, Nebenkosten

Anspruch auf Abdeckung des Regelbedarfs

Dazu gehören u.a.

- die Kosten der Service-/Dienstleistungen (Verpflegung, Kleidung, Körperpflege)
- Hausrat
- pers. Bedürfnisse des täglichen Lebens

Wichtig: Auch die Bewohner bisher „stationärer“ Einrichtungen erhalten einen monatlichen Regelsatz und müssen aus diesem Regelsatz die von der Einrichtung berechneten Kosten in den genannten Bereichen daraus bezahlen!

Gütergruppen	Regelbedarfs- stufe 2 / 2017
Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren	128,18 €
Bekleidung und Schuhe	32,22 €
Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung	32,60 €
Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung	22,66 €
Gesundheitspflege	13,97 €
Verkehr	30,63 €
Nachrichtenübermittlung	32,88 €
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	35,27 €
Bildungswesen	0,94 €
Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen	9,14 €
Andere Waren und Dienstleistungen	29,15 €
	<u>368 €</u>

Grundsicherung

- Garantiert das Existenzminimum
- Deckt den notwendigen Lebensunterhalt jedes finanziell bedürftigen Menschen

Übernahme der Aufwendungen für eine Unterkunft, die

- gemessen am örtlichen Wohnstandard –
im unteren Wohnsegment liegt

Pauschalierte Höhe des **Regelbedarfs:**
(Stand 2018)

Wohnen in **Wohnung**: 416 Euro (RBS 1)

Wohnen in „**besonderer Wohnform**“

(=Wohngruppe): 374 Euro (RBS 2)

Eingang:	Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	<u>Seite 1</u>
----------	---	----------------

Hinweise:
 Um sachgerecht über Ihren Antrag auf Grundsicherung entscheiden zu können, werden von Ihnen Informationen und Unterlagen über Sie und zum Teil auch Ihre Haushaltsangehörigen benötigt. Sie werden deshalb gebeten, den Antrag sorgfältig auszufüllen. Bitte beachten Sie die Erläuterungen und vergessen Sie nicht, den Antrag auf Seite 4 zu unterschreiben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift der jeweiligen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters auf der letzten Seite zu bestätigen. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67b Abs. 1 SGB X. Ihre Verpflichtung zur Mitwirkung in diesem Verfahren ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Sofern Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann die beantragte Sozialleistung ganz oder teilweise wegen fehlender Mitwirkung versagt werden.

	1. Person	2. Person
1. Angaben zu den persönlichen Verhältnissen Bei mehr als zwei Personen bitte <u>auf gesondertem Blatt ergänzen!</u>	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Antragsteller(in) 1	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> Antragsteller(in) 2 <input type="checkbox"/> Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner(in) (nicht getrennt lebend) <input type="checkbox"/> Lebenspartner(in) im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes <input type="checkbox"/> Partner(in) in eheähnlicher Gemeinschaft <input type="checkbox"/> Kind
Familienname, auch Geburtsname, Vorname		
Anschrift Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, (freiwillig: Telefon)		
Geburtsdatum und -ort		
Rentenversicherungs-Nr.		
Familienstand	seit:	seit:
Staatsangehörigkeit		
bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status	<input type="checkbox"/> EU-Ausländer <input type="checkbox"/> Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling <input type="checkbox"/> Asylberechtigter	<input type="checkbox"/> EU-Ausländer <input type="checkbox"/> Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling <input type="checkbox"/> Asylberechtigter

Wenn sich das Sozialamt bei Ihnen im ersten Halbjahr 2019 noch nicht von selbst gemeldet hat ...

- Zusammenstellen der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise für den Betroffenen
- Von der Wohneinrichtung bzw. dem Vermieter besorgen:
 - (1) **Sog. Mietbescheinigung**, die ausweist:
 - **Kaltmiete** für das Bewohnerzimmer und die Mitnutzung von etwaigen Gemeinschaftsflächen
 - **Unterschiedliche Nebenkosten** (Möblierungszuschlag, Betriebskosten etc.)

- Im Falle einer Wohneinrichtung:
 - (2) **Bescheinigung** über die ab 01.01.2020 anfallenden Kosten für den täglichen Lebensunterhalt
- Überlegen und prüfen, welche
 - **sog. Mehrbedarfe** man beim Sozialamt geltend machen muss
 - da bestimmte Bedarfe für den Lebensunterhalt durch den Regelsatz nicht finanziert sind.

Mehrbedarf Mobilität
(§ 30 Abs. 1 SGB XII)

Hat der Betroffene ein Merkzeichen G („eingeschränkte Bewegungsfähigkeit im StrV, Gehbehinderung“ bzw. kann dies beantragt werden? Höhe: 17 % des RS.

Mehrbedarf Mittagsverpflegung
(Neu; § 42b Abs. 2 SGB XII)

Ist der Betroffene täglich in der WfbM, der Tagesförderstätte oder in ähnlichen tagesstrukturierenden Angeboten zu Mittag?

Mehrbedarf Spezialnahrung
(§ 30 Abs. 5 SGB XII)

Benötigt der Betroffene kostenaufwendiger Ernährung wegen Krankheit oder Behinderung?

Einmaliger Mehrbedarf
Ausstattung
(§ 31 SGB XII)

Bspw.: Benötigt der Betroffene spezielle Bekleidung oder die Anschaffung bzw. Reparatur von orthopädischen Schuhen?

Sonderbedarf für Unterkunft und
Heizung
(§ 42a SGB XII-neu)

Lebt der Betroffene in einer „ehemals“ stationären Einrichtung und überschreitet die in der Mietbescheinigung vorgesehene Miete den örtlichen Wohnrichtsatz?

- Mit der Einrichtung/Wohnanbieter klären, ob
 - er die von der Sozialhilfe bewilligten Gelder für die Miete direkt vom Amt bezahlt haben will bzw. direkt auf ein bestimmtes Konto bezahlt haben will (- dann ist dies bei der Behörde von Ihnen zu beantragen -)

oder

- die Miete über das persönliche Konto des Betroffenen bzw. des rechtlich zuständigen Betreuers abgewickelt werden soll. In diesem Fall klären, welches Konto dem Sozialamt gemeldet werden kann.
- Klären, auf welches Konto das Sozialamt den Regelsatz und ggfls. auch die Mehrbedarfsleistungen zahlen soll und wie dann der Zahlungsverkehr mit der Einrichtung abgewickelt wird.

- Mit der Einrichtung/Wohnanbieter klären, wer künftig die aus dem Regelsatz verbleibenden Barmittel verwaltet.

Antrag auf Gewährung von Sozialhilfe ab 2020

Was tue ich, wenn ich bis Mitte nächsten Jahres über kein Formular verfüge?

- Sicherheitshalber an die Behörde schreiben!

Hiermit stelle ich als gesetzlicher Betreuer / Bevollmächtigter / Vertreter für

Mustermann, Axel, derzeit wohnhaft (.....)

Antrag auf Gewährung von Grundsicherung nach dem SGB XII mit Wirkung ab dem 01.01.2020.

Die letzte mit bekannte Aktennummer der bisher zuständigen Eingliederungshilfebehörde lautet: (.....). Axel Mustermann hat bis zuletzt ambulante/stationäre Hilfen über die [Einrichtung/Dienst] bezogen.

[Vertretungsnachweis beifügen]

VOELKER & Partner mbB

Standort Reutlingen

Am Echazufer 24
Dominohaus
D - 72764 Reutlingen
Telefon: 07121 9202-0

Standort Stuttgart

Tübinger Str. 26
Gerberareal
D – 70178 Stuttgart
Telefon: 0711 70125-31

p.krause@voelker-gruppe.com

Internet: www.voelker-gruppe.com